

Vereinsatzung

Förderverein Feuerwehr Sterzhausen 1929 (e.V.)

Vorwort:

Die Verwendung der männlichen Form in der nachfolgenden Satzung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Es sind jeweils Personen des weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gemeint. Der Verein verbietet sich jeglicher Form der Diskriminierung.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1.1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Feuerwehr Sterzhausen 1929 (e.V.)“
- (1.2) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- (1.3) Der Sitz des Vereins ist Lahntal - Sterzhausen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2.2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2.3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (2.4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2.5) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt.
- (2.6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein „Förderverein Feuerwehr Sterzhausen 1929“ hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) – in seiner jeweils gültigen Fassung – sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- (3.1) ideelle und materielle Unterstützung des öffentlich-rechtlichen Teils der Feuerwehr Lahntal – Sterzhausen
- (3.2) die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder
- (3.3) die Förderung der Jugendfeuerwehr innerhalb der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr in Lahntal – Sterzhausen
- (3.4) Förderung der Ehren- und Altersabteilung
- (3.5) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
- (3.6) Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit in der Gemeinde
- (3.7) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten,
- (3.8) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.
- (3.9) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Mitglieder des Vereins

- (4.1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind,
 - (4.1.1) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (wie Jugendfeuerwehrmitglieder)
 - (4.1.2) Ehrenmitglieder
 - (4.1.3) Fördernde Mitgliederordentliche Mitglieder sind,
 - (4.1.4) Mitglieder der Einsatzabteilung
 - (4.1.5) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung
 - (4.1.6) sonstige Mitglieder
- Unterschiede nach Herkunft, Geschlecht, Bekenntnis oder Staatsangehörigkeit werden nicht gemacht. Die einzelnen Mitgliedergruppen haben die durch Beschluss festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (5.1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (5.2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Sie können nicht für Dienste oder Arbeitseinsätze herangezogen werden.
- (5.3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand.
- (5.4) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(5.5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Gleiches gilt für juristische Personen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(5.6) Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber

(5.6.1) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

(5.6.2) die Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuches unterliegt,

(5.6.3) zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde

(5.6.4) ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr schwer geschädigt hat

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(6.1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(6.2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(6.3) Ein Mitglied, dass mit der Zahlung des fälligen Beitrages in zwei aufeinander folgenden Jahren mehr als drei Monate im Rückstand ist, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann bis zur endgültigen Entscheidung durch Einzahlung aller fälligen Beiträge abgewendet werden.

(6.3.1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(6.3.2) Der Auszuschließende ist in jedem Fall vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen

(6.4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden

(6.5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein

§ 7

Mittel

(7.1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

(7.1.2) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,

(7.1.3) durch freiwillige Zuwendungen,

(7.1.4) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

(7.1.5) durch Geld- und Sachspenden

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind,

(8.1) die Mitgliederversammlung

(8.2) der Vereinsvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

(9.1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(9.2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung

(9.2.1) in Textform per Email

(9.2.2) per Brief unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen einzuberufen.

(9.2.3) im Mitteilungsblatt der Gemeinde

(9.3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet.

(9.3.1) Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dies gilt entsprechend auch für den Vorstand.

(9.4) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(9.5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(10.1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;

(10.2) Wahl des Vorstandes;

(10.3) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren;

(10.4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens;

(10.5) Abstimmung über/und Genehmigung der wichtigsten Ausgaben;

(10.6) Entlastung des Vorstandes

(10.7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

(10.8) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;

(10.9) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein

(10.10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(10.11) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(11.1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(11.2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt entsprechend auch für die Vorstandssitzungen.

(11.3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(11.4) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.

(11.5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(11.6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(11.7) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge einzureichen.

§ 12

Vereinsvorstand

(12.1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

(12.1.1) dem Vorsitzenden

(12.1.2) dem/den stellvertretenden Vorsitzenden

(12.1.3) dem Kassenwart und dessen Stellvertreter

(12.1.4) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter

Dem Vorstand sollten aufgrund Ihres Amtes als Beisitzer angehören:

(12.1.5) der Wehrführer oder ein Vertreter, um die Interessen des öffentlich-rechtlichen Teils der Freiwilligen Feuerwehr Sterzhausen zu vertreten.

(12.1.6) der Jugendfeuerwehrwart oder ein Vertreter, um die Interessen der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Sterzhausen zu vertreten.

(12.2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

(12.3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(12.4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer **von 3 Jahren** gewählt. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

(12.5) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(12.6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(12.7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(12.8) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten,

(12.9) Vorstandssitzungen können von jedem beliebigen Vorstandsmitglied einberufen werden, die Einladung zu dieser obliegt jedoch dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter

(12.10) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.

§ 13

Rechnungswesen

(13.1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.

(13.2) Der Kassierer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

(13.3) Ausgaben, die einen Wert von 300 EUR überschreiten, bedürfen der Abstimmung im Vorstand (§ 12, Abs. 7 ist entsprechend zu beachten).

(13.4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann (§ 12.1.3)

(13.5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.

(13.6) Die Mittel des Vereins und der Jugendfeuerwehr werden getrennt geführt.

Für die Mittel der Jugendfeuerwehr ist ein Unterkonto in Abhängigkeit des Vereinshauptkontos angelegt. Der Jugendfeuerwehrwart muss über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch führen. Zugriffsrecht auf das Konto der Jugendfeuerwehr haben der Jugendfeuerwehrwart und der Vereinsvorsitzende. Der Jugendfeuerwehrwart kann die finanzielle Verwaltung jederzeit wieder an den Verein übertragen

(13.7.1) Förderungen der Jugendfeuerwehr durch den Verein sind dennoch möglich.

(13.8) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben beider Konten, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

§ 14

Auflösung

(14.1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(14.2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(14.3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lahntal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Lahntal – Sterzhausen“ zu verwenden hat.

§ 15

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(15.1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(15.2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

(15.3) Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und Veranstaltungen zu unterstützen.

§ 16

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

(16.1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.

(16.2) Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

(16.3) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

(16.4) Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, übermittelt werden.

(16.5) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

(16.6) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die

Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen.

(16.7) Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Lahntal-Sterzhausen, den _____

Die gültige Satzung ist jedem Mitglied bei Eintritt zugänglich zu machen. Dies kann elektronisch oder in Papierform erfolgen.

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____